

Zur Vorlage bei der DFG [Anlage zum Projektantrag „Retrokonversion von Findmitteln“], gem. Beschluss der ARK-Arbeitsgruppe Archive und Recht vom 26. 2. 2007

Hier: Die am 20. 3. 2007 auf der Archivreferentenkonferenz beschlossene endgültige Textfassung

Bereitstellung elektronischer Findmittel in öffentlich zugänglichen Netzen

1. Einführende Bemerkungen

Die Bereitstellung von Erschließungsinformationen im Internet gewinnt mit dessen wachsendem Einsatz als archivistisches Informationsmedium immer mehr an Gewicht. Es trägt dazu bei, dass sich Benutzer/innen so umfassend wie möglich über alle einschlägigen Archivalien selbst informieren. Damit ist das Internet nicht nur ein wesentliches Informations- und Dienstleistungsinstrument der Archive, mit dem Archivbesuche und Rechercheaufträge der Benutzer/innen gründlicher vorbereitet werden können¹. Eine weitgehende Internetveröffentlichung von Erschließungsdaten entlastet zudem das Archivpersonal von zeitaufwändigen Routineanfragen und -recherchen im Einzelfall.

Angesichts dieser Erfordernisse bieten zahlreiche Archive Erschließungsinformationen bereits im Internet an oder beabsichtigen dieses zu tun. Hierbei sollen auch analoge Findbücher in retrokonvertierter Form elektronisch bereitstehen. Das DFG-Projekt „Retrokonversion archivistischer Findmittel“ soll das Vorhaben unterstützen.

2. Allgemeine Rechtslage

Bei der Bereitstellung von Erschließungsdaten im Internet sind in allen Ländern einschlägige *Bestimmungen zu Datenschutz und Geheimhaltung* einzuhalten. Die demnach zu schützenden Daten – namentlich sensible Daten aus personenbezogenen Akten – dürfen nicht ohne weiteres veröffentlicht werden, es sei denn, die Betroffenen haben der Veröffentlichung zugestimmt oder handeln als Amtsträger in Ausübung ihres Amtes oder die Daten waren schon von vorneherein zur Veröffentlichung bestimmt.

Rechtsgrundlagen können die *Archivgesetze des Bundes und der Länder oder die Datenschutzgesetze* sein, je nachdem, ob Findmittel als Archivgut oder nicht als solches behandelt werden. Ungeachtet dieser Unterscheidung ergibt sich daraus aber auch, dass Findmittel nicht bereits dann dem Datenschutz unterliegen, wenn die von ihnen verzeichneten Unterlagen schutzwürdige Angaben enthalten. Maßgebend hierfür ist allein die Tatsache, dass die Findmittel selbst personenbezogene Daten enthalten. Dementsprechend sind Erschließungseinheiten, die lediglich generalisierende Oberbegriffe verwenden (z.B. „Disziplinarverfahren gegen einzelne Beamte“), nicht zu schützen, selbst wenn das dazugehörige Archivgut schützenswerte Daten enthält. Dieser Aspekt dürfte „flacheren“ Erschließungsstrategien, die das Archivgut nur überschlüssig erfassen wollen, entgegenkommen, weil dadurch ggf. auch bei geschütztem Archivgut ein Großteil von Verzeichnungsinformationen öffentlich gemacht werden kann.

¹ Die bessere Vorbereitung von Archivbesuchen führt dazu, dass in geringeren Zeiträumen wesentlich mehr Materialien vor Ort durchgearbeitet werden. Dies bedeutet für Förderanträge, dass die Kosten für Archivreisen signifikant vermindert werden können und eine Entlastung öffentlicher Haushalte zu erwarten ist.

Ergänzend zu den allgemeingültigen Hinweisen könnten in denjenigen Ländern, nach deren Archivgesetzen *Findmittel als Archivgut* behandelt werden, die Findmittel auch den sonstigen archivgesetzlichen Regelungen uneingeschränkt unterliegen. Unbestimmte und fehlende Rechtsbegriffe führen jedoch dazu, dass in den Archivgesetzen die Rechtslage für elektronische Findmittel in entscheidenden Teilen unklar bleibt, womit die Anwendung der Normen im Falle elektronischer Findmittel erschwert wird. Dies liegt daran, dass sich die Rechtsnormen beim Archivgutbegriff an den analogen und abgeschlossenen Unterlagen des Registraturbildners als dem – nach Übernahme ins Archiv – klassischem Archivgut orientieren. Dadurch werden sie weder den Besonderheiten gerecht, die elektronischen Medien eigen sind, noch berücksichtigen sie die signifikanten Unterschiede zwischen Findmitteln und übernommenem Behördenschriftgut.

Dem Wortlaut der einschlägigen Archivgesetze nach ist es in diesen Fällen an sich geboten, dass auch elektronische Findmittel, die im Internet angeboten werden, den *allgemeinen Zugangsbedingungen*, wie Antragsstellung, Genehmigung und ggf. Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses, unterliegen. Schon dies wäre ein widersinniges Ergebnis, da die Antragstellung selbst zumindest eine Erstorientierung des Nutzers bzw. der Nutzerin an den von ihm/ihr einzusehenden Findmitteln voraussetzt, ein zusätzlicher Antrag dies aber unnötig erschweren würde.

Ebenso hätte dies zur Folge, dass die als Archivgut qualifizierten Findmittel unter die *allgemeinen Schutzfristen der Archivgesetze* fallen. Nur fehlt hier eine praktikable Bemessungsgrundlage für die Vergabe von Schutzfristen, da die archivrechtlichen Regelungen keine Legaldefinitionen bieten, die festlegen, ob im rechtlichen Sinne ein elektronisches Findmittel (1) bereits ein einzelner und separat anzuzeigender Verzeichnungsdatensatz ist, (2) alle zu einem Bestand vorliegenden Verzeichnungsdatensätze entsprechend dem herkömmlichen Bestandsfindbuch umfasst oder (3) eine Verzeichnungsdatenbank als eine Bestände übergreifende Gesamtheit anzusehen ist. Während sich die Entstehungsdaten in den Fällen (1) und (2) für eine Fristbemessung genau bestimmen lassen, wird eine Bestände übergreifende Verzeichnungsdatenbank (3) kontinuierlich fortgeschrieben und ausgebaut. Sie ist in der Regel niemals abgeschlossen und dürfte daher streng genommen nicht durch Dritte benutzt werden.

Im Zusammenhang damit steht ferner, dass infolgedessen nicht immer hinreichend klar festzustellen ist, wann ein elektronisches Findmittel als *personenbezogenes Archivgut* anzusehen ist und den entsprechenden Schutzfristen unterliegt. Gewöhnlich gilt Archivgut nur dann als personenbezogen, wenn es sich entweder seinem wesentlichen Inhalt oder seiner Zweckbestimmung nach auf natürliche Personen bezieht. Wegen der fehlenden Legaldefinition ist jedoch offen, woran sich die Kriterien des 'wesentlichen Inhalts' oder der 'Zweckbestimmung' orientieren. Einzelne Erschließungstexte, die personenbezogene Daten enthalten und Teil einer Verzeichnungsdatenbank mit überwiegend nicht zu schützenden Angaben sind, müssten im Falle von (1) gesperrt und könnten im Falle von (3) veröffentlicht werden.

Berücksichtigt man jedoch, dass zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Archivgesetze Internet und elektronische Findmittel nicht bekannt waren – und soweit bekannt, noch nicht als Verzeichnungshilfsmittel praktiziert wurden –, berücksichtigt man weiter, dass die Archivgesetze geradezu den Zugang zu Archivgut möglichst weit eröffnen wollen statt ihn einzuschränken und sieht man schließlich, dass deutsche Gesetzgeber auch in jüngsten Gesetzesvorhaben, wie namentlich den Informationsfreiheitsgesetzen, ihre Absicht gezeigt haben, Zugang zu Verwaltungsinformationen zu schaffen, so erscheint es durchaus als vertretbar und sachgerecht, archivgesetzliche Einschränkungen, die sich aus den allgemeinen Zugangsbedingungen und allgemeinen Schutzfristen ergeben, *nicht auf elektronische Findmittel anzuwenden*. Die noch bestehende Rechtsunsicherheit könnte indes erst durch Novellierungen der Archivgesetze, die elektronische Findmittel angemessen beachten, beseitigt werden.

3. Archivische Praxis

Wie eine – freilich nicht repräsentative – *Umfrage unter Staatsarchiven* ergab, spielen in der archi- vischen Praxis die allgemeinen Zugangsbedingungen bei elektronischen Findmitteln schon heute keine Rolle. Gleichwohl ist insgesamt ein vorsichtiges Vorgehen bei der Veröffentlichung von Erschließungsdaten im Internet festzustellen. Dies mag darin begründet sein, dass sich die Archive hierbei eher nach abstrakten Regeln, namentlich den archivgesetzlichen Schutzfristen, richten als über konkrete Fallgruppen bzw. kritische Bestandslisten zu verfügen. Immerhin lassen sich letztere beide anhand der Schutzfristen bilden, indem über die Benennung von Archivgutgruppen überwiegend schützenswerten Dateninhalts auf entsprechende Findmittel geschlossen werden kann. Da diese ebenfalls schützenswerte Angaben beinhalten können, werden sie daher entweder grundsätz- lich von der Veröffentlichung ausgeschlossen oder zumindest einer vorherigen sorgfältigen Prüfung unterzogen. Allerdings können Fallgruppen oder Bestandslisten nie abschließend sein. Die Notwendigkeit einer Prüfung im Einzelfall auch bei sonstigen Archivgutgruppen besteht also gleichwohl.

Ein weiteres Kriterium, nach der Findmittel nicht veröffentlicht werden, sind bei einzelnen Archiven *die Bestände selbst in ihrer Gesamtheit*. So werden nur Erschließungsdaten von nicht geschützten Beständen im Netz angeboten, wodurch der Umfang an bereitgestellten Informationen weiter be- grenzt wird. Auch hier müssen, um zu sachgerechten Ergebnissen zu kommen, Bestandteile als unbedenklich ausgegliedert werden, um die darauf bezüglichen Erschließungsdaten im Internet veröffentlichen zu können.

Die Bereitstellungspraxis elektronischer Findmittel ist darüber hinaus auch von den *technischen Gegebenheiten* abhängig. Hier zeigt die erwähnte Archivumfrage, dass in vielen Fällen die Er- schließungssoftware die an sich rechtlich zulässige Möglichkeit, Erschließungsdaten von geschütz- tem Archivgut zu veröffentlichen, wenn sie selbst keine zu schützenden Angaben aufweisen, nicht unterstützt. Die Forderung, seitens der Softwarefirmen Abhilfe zu schaffen, dürfte umso wichtiger sein, als nur in einem Fall bei der Verzeichnung auf die Aufnahme schutzwürdiger Daten verzichtet wird, um vermehrt elektronische Findmittel im Netz anbieten zu können.

Aufbauend auf diesen Überlegungen wird im Folgenden eine konkrete Handreichung für die archi- vische Praxis zusammengestellt:

4. Rechtsempfehlungen für die Internetveröffentlichung von Erschließungsdaten

4. 1 Grundlagen

- 4.1.1 Die folgenden Empfehlungen gelten für die Erschließung aller Unterlagen, die dem *Geltungsbereich des Bundesarchivgesetzes, der Länderarchivgesetze bzw. anderer archivgesetzlicher Vorschriften* unterliegen, sofern sie den Charakter von Archivgut angenommen haben.
- 4.1.2 Gegenstand der Prüfung sind *die individuellen Erschließungsdaten*, nicht der Inhalt des Ar- chivguts, auf die sich diese beziehen. Dabei ist sowohl der Bestands- als auch der Klassifi- kationszusammenhang zu berücksichtigen. Für die archivgesetzlichen Schutzfristen bedeu- tet das: Eine bestehende Schutzfrist für die Benutzung von Archivgut stellt kein eindeutiges Kriterium für die Frage dar, ob die zugehörigen Erschließungsdaten veröffentlicht werden können oder nicht.
- 4.1.3 Daraus ergeben sich die folgenden *Konsequenzen*: 1. Sind in den Erschließungsdaten we- der personenbezogene Daten enthalten noch schützenswerte Geheimnisse erwähnt, so

können sie trotz einer bestehenden Benutzungs-Schutzfrist für das Archivgut veröffentlicht werden; 2. Besteht keine Benutzungs-Schutzfrist mehr, so können die Erschließungsdaten veröffentlicht werden, wenn die Angaben lediglich aus dem zugehörigen Archivgut stammen; 3. Werden die im Erschließungstext aufgeführten Angaben aus anderen Quellen ergänzt, so kann dies zur Notwendigkeit einer Sperrung der Erschließungsdaten führen, auch wenn das Archivgut selbst keiner Benutzungs-Schutzfrist unterliegt.

- 4.1.4 Die Empfehlungen gelten in entsprechender Anwendung für alle weiteren vom Archiv veranlassten Erschließungsdaten und Veröffentlichungen via Internet, auch wenn sie sich nicht konkret auf (eigenes) Archivgut beziehen, zum Beispiel Inhalte von Klassifikationsüberschriften, reine Informationsdaten ohne archivalische Grundlage oder Erschließungsdaten zu vernichtetem Archivgut bzw. zu Archivalien, die nicht dem Geltungsbereich des jeweiligen Archivgesetzes unterliegen, jedoch bei der Verzeichnung als Nachweise mit einbezogen werden.
- 4.1.5 *Rechtliche Gründe* für eine Veröffentlichungssperre sind:
(1) Vorgaben des Datenschutzes (Vorliegen personenbezogener Daten) einschließlich des postmortalen Persönlichkeitsschutzes (s. Punkte. 4.2 bis 4.4);
(2) Vorliegen von Geheimhaltungsvorschriften (Punkt. 4.5);
(3) Vorliegen einer zivilrechtlichen Vereinbarung (Punkt. 4.6);

4. 2 Personenbezogene Daten: Allgemeines

- 4.2.1 Soweit im Folgenden von personenbezogenen Daten die Rede ist, sind darunter – im Rahmen der Vorgaben der Datenschutzrichtlinie der EU (95/46/EG vom 24. 10. 1995) nach den *Legaldefinitionen der Datenschutzgesetze* (§ 3 Bundesdatenschutzgesetz, ähnlich die einschlägigen Ländergesetze) „Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person“ zu rechnen. Darunter fallen alle Angaben, durch die Personen identifizierbar werden. Dies setzt nicht zwingend die Nennung eines Personennamens voraus. Es reicht aus, wenn sich die Daten einer bestimmten Person zuordnen lassen, etwa durch Angaben zu Wohnort, Beruf, Konfession, Krankheit, persönlichen Befindlichkeiten oder Besitz- und Eigentumsverhältnissen.
- 4.2.2 Ist ein Personennamen lediglich Namensbestandteil einer Juristischen Person (z. B. „Wilhelm Müller GmbH“), so liegen keine personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzes vor. Eindeutiges Kriterium hierfür ist die Angabe einer Rechtsform (KG, GmbH, AG etc.). Der bloße Zusatz „Firma“ zum Personennamen kann jedoch auch auf das Vorliegen einer natürlichen Person hindeuten; im Zweifelsfall ist von einer natürlichen Person auszugehen.
- 4.2.3 *Personenbezogene Daten* tauchen vornehmlich in folgenden Schriftgutbereichen auf:
(1) *Verwaltung insgesamt*: Personal- und Disziplinarakten
(2) *Allgemeine innere Verwaltung*: Akten zu Einbürgerungen, Namensänderungen, Adoptionen, Staatsangehörigkeit und Ordensverleihungen; sowie zur Funktion der gen. Stellen als Ausländerbehörden; Entnazifizierungsakten, Verfolgtenakten
(3) *Justiz*: Akten über Straf- und Zivilprozesse, Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaften, auch der Spezialgerichtsbarkeit (Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichte), der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, zu Gefangenenpersonalien und Bewährungshilfen; Wiedergutmachungsakten
(4) *Polizei und Ordnungsverwaltung*: Akten über polizeiliche Ermittlungen sowie zu Bußgeldverhängungen in Umwelt und Verkehr;
(5) *Sozialverwaltung*: Akten zu Versorgungs- und Krankheitsfällen, zu Jugendhilfe, Vormundschaften, Entmündigungen und Scheidungen;
(6) *Gesundheitsverwaltung*: Akten zu Erbgesundheits- und Krankheitsfällen;

- (7) *Kultusverwaltung*: Akten zu Schüler/innen und Prüfungen;
- (8) *Finanzverwaltung*: Steuerakten.

4.3 Personenbezogene Daten: Lebende und verstorbene Personen

- 4.3.1 Jede Erwähnung oder Identifizierbarkeit einer noch lebenden Person in den Erschließungsdaten erfüllt die Kriterien für personenbezogene Daten. Daher sind die entsprechenden Erschließungsdaten grundsätzlich zu sperren, soweit nicht eine Ausnahme nach Punkt 4.7 vorliegt. Einer lebenden steht eine verstorbene Person gleich, für die ebenfalls noch archivgesetzlich normierte, personenbezogene Schutzfristen gelten.
- 4.3.2 Datenschutzrechtlich existiert für verstorbene Personen kein postmortaler Persönlichkeitsschutz, da mit dem Tod die Rechtsfähigkeit der Person endet. Jedoch wird aus dem Begriff der Menschenwürde des Art. 1 GG zumindest ein *über den Tod hinaus fortdauerndes Achtungsgebot* abgeleitet, das die rechtswidrige und schuldhaftige Verletzung des Ansehens Verstorbener verbietet und die sofortige Freigabe sämtlicher personenbezogener Daten nach dem Tode nicht zulässt.
- 4.3.3 Ein „postmortaler Persönlichkeitsschutz“ lässt sich mittelbar auch aus dem Persönlichkeitsrecht der Angehörigen herleiten, wenn durch die Bekanntgabe von Daten des Verstorbenen diese in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzt würden. Darunter fällt nicht der Schutz des Andenkens oder eines bestimmten Lebensbildes von dem Verstorbenen. Daher müssen Erschließungsdaten mit solchen Angaben über Verstorbene gesperrt werden, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften über den Tod hinaus Schutz genießen oder die sich nach ihrer Art oder ihrem Inhalt mittelbar auch auf überlebende Angehörige auswirken und deren Persönlichkeitsschutz berühren können.
- 4.3.4 Erschließungsdaten mit personenbezogenen Angaben zu Verstorbenen, die besonders schützenswerte Daten, z.B. medizinische Stellungnahmen (Diagnosen, Befunde, Gutachten) oder Angaben über die Kreditwürdigkeit der betroffenen Person (Verletzung von Privatgeheimnissen, § 203 StGB) enthalten, dürfen erst 30 Jahre nach dem Tod veröffentlicht werden. Dies gilt auch für Erschließungsdaten, bei denen sich aus dem Bestands- oder Klassifikationszusammenhang Rückschlüsse auf medizinische Indikationen etc. ableiten lassen (s. auch Punkt 4.5).

4.4 Personenbezogene Daten: Geburts- und Sterbedaten

- 4.4.1 Ist zu einer Person lediglich das Geburtsdatum bekannt, so werden die archivgesetzlichen Schutzfristen zur Ermittlung des Lebenszeitraums herangezogen, bis zu dessen Ablauf die Erschließungsdaten vor der Veröffentlichung zu schützen sind.
- 4.4.2 *Archivgut, das dem Bundesarchivgesetz unterliegt:*
 - (1) Liegt das Geburtsdatum weniger als 110 Jahre zurück, so gelten die Vorschriften für lebende Personen zu Punkt 4.3.
 - (2) Liegt das Geburtsdatum mehr als 110 Jahre zurück, so kann der Aktentitel veröffentlicht werden.
- 4.4.3 *Archivgut, das den Länderarchivgesetzen unterliegt:*

Liegt das Geburtsdatum je nach archivgesetzlicher Regelung weniger als 90 bis 110 Jahre zurück, so gelten die Vorschriften für lebende Personen zu Punkt 4.3.1. Liegt das Geburts-

datum je nach archivgesetzlicher Regelung weiter als die genannten Jahre zurück, so können die Erschließungsdaten veröffentlicht werden. Soweit Archivgesetze für den Fall, dass das Geburtsdatum nicht bekannt ist, eine Schutzfrist für die Zeit nach Entstehung der Unterlagen bestimmen, kann die Veröffentlichung der Verzeichnungsdaten mit Ablauf der genannten Frist erfolgen.

4. 5 Bereichsspezifische Geheimhaltungsvorschriften

- 4.5.1 Erschließungsdaten von Schriftgut, das ohne Personenbezug besonderen (bereichsspezifischen) Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, sind entsprechend der jeweiligen archivgesetzlichen Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts zwischen 30 und 80 Jahre zu sperren, wenn in den Erschließungsdaten das zu schützende Geheimnis preisgegeben würde.
- 4.5.2 Als Geheimhaltungsvorschriften dieser Art sind solche Rechtsvorschriften über *Berufs- und besondere Amtsgeheimnisse* ‚höherer Ordnung‘ zu verstehen, die in einem formellen oder materiellen Gesetz mit hinreichender Öffnungsklausel, einer Rechtsverordnung oder einer Satzung enthalten sein müssen. Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung ‚niederer Ordnung‘ sind hingegen nicht zu den besonderen Geheimhaltungsvorschriften im Sinne der Archivgesetze zu zählen; gleichwohl sind in diesen Fällen hinsichtlich des Datenschutzes strenge Anforderungen an die Veröffentlichung über Internet zu stellen.
- 4.5.3 Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sind an gesetzlichen Vorschriften hier die folgenden Geheimnisgruppen zu nennen:
- *Bankgeheimnis* (§ 32 Gesetz der Deutschen Bundesbank, § 30a AO, mit § 2 Abs. 1 der AGB der Banken)
 - *Beichtgeheimnis* (Codex Iuris Canonici c. 983, und c. 1388, nach Reichskonkordat mit der Katholischen Kirche vom 20. 7. 1933, Art. 9)
 - *Berufsgeheimnis* (Schweigepflicht für Ärzte, Rechtsanwälte, Notare und vergleichbare Berufe, § 201 Abs. 1 StGB)
 - *Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse* (§ 203 Abs. 2 Nr. 1 und 2 StGB; § 139 b Abs. 1 S. 3 und 4 GewO)
 - *Briefgeheimnis* (Art. 10 Abs. 1 GG, § 202 StGB)
 - *Klientengeheimnis* (§ 203 Abs. 1, Nr. 2, 4 u. 4a StGB)
 - *Kreditgeheimnis* (§ 9 Gesetz über das Kreditwesen)
 - *Mandantengeheimnis* (§ 203 Abs. 1 Nr. 2 StGB)
 - *Patientengeheimnis* (§ 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB)
 - *Personalaktengeheimnis* (jeweils einschlägige Beamtengesetze)
 - *Privatgeheimnis* (§ 203 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 StGB)
 - *Post- und Fernmeldegeheimnis* (Art. 10 Abs. 1 GG, § 206 StGB)
 - *Sozialgeheimnis* (§ 35 SGB I; § 75 SGB X)
 - *Statistikgeheimnis* (§ 16 Bundesstatistikgesetz, Landesstatistikgesetze)
 - *Steuergeheimnis* (§ 30 AO)

4. 6 Veröffentlichungssperre aufgrund zivilrechtlicher Vereinbarung

- 4.6.1 Für Bestände oder für Teile davon, die aufgrund zivilrechtlicher Vereinbarung in Form eines Depositums in das Archiv gelangt sind, ist in der Regel keine Sperrung oder Publikationserlaubnis der Erschließungsdaten vereinbart. Ist eine Sperre für die Nutzung der Unterlagen vereinbart, so sind auch die Erschließungsdaten für die Veröffentlichung zu sperren. Besteht in diesen Fällen dennoch ein Interesse an der Veröffentlichung der Erschließungsda-

ten, so muss vom Eigentümer eine zusätzliche Genehmigung zur Veröffentlichung eingeholt werden.

- 4.6.2 Eine fehlende oder bereits abgelaufene vertragliche Schutzfrist entbindet nicht von der Prüfung der Gründe für eine Veröffentlichungssperre wegen Datenschutzes oder Geheimhaltungsvorschriften (Punkte 3 bis 6). Eine Einwilligung in die Veröffentlichung kann nur für die jeweils Betroffenen gelten, nicht für personenbezogene Daten Dritter.

4. 7 Faktoren, die eine Veröffentlichungssperre aufheben

Liegt einer der folgenden Tatbestände vor, so werden damit die in den Punkten 4.3 bis 4. 6 für personenbezogene Erschließungsdaten vorgeschriebenen Veröffentlichungssperren aufgehoben:

- 4.7.1 Der Betroffene hat in die Veröffentlichung *eingewilligt*. Die Einwilligung kann jedoch nur für die jeweils eigenen personenbezogenen Daten geschehen, nicht zu Lasten Dritter.
- 4.7.2 Die personenbezogenen Angaben in den Erschließungstexten beziehen sich auf Unterlagen (und entstammen diesen), die bereits bei ihrer Entstehung *zur Veröffentlichung bestimmt* waren (z. B. Plakate).
- 4.7.3 Die personenbezogenen Daten sind *allgemein zugänglichen und in zulässiger Weise veröffentlichten Quellen* (Publikationen, Internet) entnommen, sofern nicht die Einschränkung von Punkt 4.7.5 Platz greift. Archivalien sind nicht allgemein zugängliche Quellen im Sinne des Datenschutzes.
- 4.7.4 Die betroffenen Personen sind „*Amtsträger*“² in rAusübung ihres Amtes“. Jedoch ist auch bei diesem Personenkreis die Privatsphäre in vollem Umfang zu respektieren. Die Erschließungsdaten der Personalakte eines Amtsträgers können daher veröffentlicht werden, wenn nur Name und Amtsbezeichnung angegeben sind, jedoch nicht, wenn persönliche Daten enthalten sind. Angaben zu Disziplinar- oder Strafverfahren sind ebenfalls vor Veröffentlichung zu schützen, weil es sich dabei nicht um Ausübung des Amtes handelt. Darunter fallen auch Inhaber von Parteiämtern, soweit sie nicht Amts- und Funktionsträger waren.
- 4.7.5 Es handelt sich um eine sog. *absolute Person der Zeitgeschichte*³. Die Intimsphäre von Personen der Zeitgeschichte ist jedoch ebenfalls zu schützen. Erschließungsdaten, die personenbezogene Angaben von *relativen Personen der Zeitgeschichte* enthalten, sind zu sperren. Relative Personen der Zeitgeschichte stehen nur im Zusammenhang mit einem konkreten Ereignis zeitweise im Licht der Öffentlichkeit, z. B. bei einem spektakulären Strafprozess, über den ausführlich in den Medien berichtet wird.⁴

² Der Begriff „Amtsträger“ ist in § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB legal definiert.

³ Absolut = führende Politiker, bekannte Schauspieler oder Sportler (Becker/Oldenhage: Bundesarchivgesetz / Handkommentar, Baden-Baden 2006, S. 72).

⁴ Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt (Abdruck in: BVerfGE Bd. 35, S. 202-245 – „Lebach-Urteil“), dass bei der aktuellen Berichterstattung das Informationsinteresse der Öffentlichkeit gegenüber dem Persönlichkeitsschutz des Täters überwiegt, dass jedoch nach der Strafverfolgung und Verurteilung des Täters weitere Eingriffe in seinen Persönlichkeitsbereich möglicherweise nicht gerechtfertigt sind, insbesondere wenn dadurch die Resozialisierung gefährdet wird.

5. Fazit

Archive stellen dank des von ihnen verwahrten Archivguts wesentliche Einrichtungen der Informationsgesellschaft dar. Der Zugang zu Archivgut erfolgt dabei über Findmittel. Für deren schnelle und flächendeckende Bereitstellung zugunsten von Forschung, Wissenschaft und Verwaltung kommt dem Internet eine immer größere Bedeutung zu. Infolgedessen ist es nicht nur notwendig, neueste Erschließungsergebnisse online als elektronische Findmittel anzubieten. Auch ältere Findmittel, die derzeit nur analog vorliegen, sind in die Internetangebote einzubeziehen, um über archivalische Unterlagen die Öffentlichkeit umfassend und schnell informieren zu können.

Aus rechtlicher Sicht ist dabei für elektronische Findmittel zu beachten:

1. Für die Veröffentlichung elektronischer Findmittel in offenen Netzen ist maßgebend, ob sie selbst schutzwürdige personenbezogene oder geheimhaltungspflichtige Daten aufweisen. Dabei ist auch der Kontext zu berücksichtigen, in den sie eingebunden sind, wie Funktion des Bestandsbildners oder Klassifikationsgruppen. Gleichwohl ist es dadurch möglich, weit mehr Findmittel online bereitzustellen, als wenn die freie Zugänglichkeit des verzeichneten Bestandes Maßstab für die Veröffentlichung des dazugehörigen Findmittels ist.
2. Eine Positivauswahl von stets zu veröffentlichenden Findmitteln kann aufgrund der Heterogenität der Unterlagen nicht erfolgen. Allerdings können mittels einer Negativauswahl Findmittelgruppen eingegrenzt werden, die möglicherweise eine höhere Dichte an schutzwürdigen Daten umfassen und daher für eine Verbreitung im Internet weniger in Frage kommen.
3. Archivgesetze, die Findmittel als Archivgut behandeln, sind hinsichtlich der allgemeinen Zugangsbeschränkungen und allgemeiner Schutzfristen insoweit unzureichend, als sie die Bereitstellung von Findmitteln erschweren und so dem Ziel der Gesetze widersprechen, Zugang zu Archivgut zu schaffen. Demnach erscheint es rechtlich vertretbar und sachgerecht, diese Beschränkungen nicht auf elektronische Findmittel anzuwenden.

namens der ARK-AG Archive und Recht gez. von Friedrich Battenberg/Michael Klein, 26. 2. 07